

Bedingungen zum Schutz der Rohrnetzanlagen für die Wasserversorgung und Abwasserableitung der Zweckverbände und Kommunen im Betriebsführungsgebiet der DNWAB

1. Allgemeine Grundsätze

Die Rohrnetzanlagen der Gesellschafter und Mandanten der Dahme – Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), bestehend aus Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen, dienen der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Ferner bestehen für die Abwasserableitung Kanalnetze (Gefälleleitungen für Schmutz-, Regen- und Mischwasser), Abwasserdruckleitungen (ADL) einschließlich vorhandener Grundstücksanschlüsse sowie Pumpwerke.

Trinkwasserleitungen stehen unter einem Druck bis 10 bar und Abwasserdruckleitungen bis 6 bar, so dass jede Beschädigung schwerwiegende Folgen hat.

Betriebseigene Fernmeldeanlagen (Steuerkabel) dienen der Übermittlung von Messwerten und Steuerimpulsen für Betriebsorgane (z.B. Pumpwerke).

2. Lage und Materialart

Ver- und Entsorgungsleitungen liegen in der Regel unter der Fahrbahn oder unter dem Gehweg im öffentlichen Straßenland, Hausanschlussleitungen sowohl unter der Fahrbahn, dem Gehweg als auch in privatem Gelände. Die Rohrleitungsanlagen sind auch in öffentlichen Plätzen, Grünanlagen, Brücken, Gewässern usw. sowie in Ausnahmefällen in privatem Gelände anzutreffen.

Die hauptsächlich verwendeten Materialien der Rohrleitungen sind: Grauguss, duktiles Gusseisen, Stahl, Faserzement, Polyethylen (PE-HD) oder Steinzeug.

Im Regelfall beträgt die Rohrdeckung bei Trinkwasserleitungen zwischen 1,20 m und 1,50 m; bei Abwasserdruckleitungen zwischen 1,00 m und 1,20 m. Mehr- und Minderdeckungen sind aber möglich.

An den Rohrleitungen befindliche Zubehörteile können bis zu 0,50 m über den Rohraußendurchmesser hervorstehen. Abwassergefälleleitungen befinden sich in der Regel im Straßenbereich in Tiefenlagen zwischen 0,80 m und 3,50 m; Mehrdeckungen sind möglich.

Betriebseigene Fernmeldeanlagen befinden sich in etwa 0,70 m Tiefe, wobei auch hier Mehr- oder Minderdeckungen möglich sind.

Die Kabel der betriebseigenen Fernmeldeanlagen können in Kabelschutzrohre eingezogen, mit Schutzhauben oder ähnlichem abgedeckt, durch ein Trassenband gekennzeichnet oder lose im Erdreich verlegt sein.

3. Unterrichtung der DNWAB

Für jedes geplante Bauvorhaben im öffentlichen Straßenland und in der Nähe von Wasserversorgungs- bzw. Abwasserableitungsanlagen sind der DNWAB zehn Arbeitstage vor Baubeginn Lagepläne des Vorhabens durch das bauausführende Unternehmen einzureichen (Leitungsauskunft / Schachtgenehmigung), aus denen zur Durchführung kommende Bauvorhaben sowie ggf. Sondermaßnahmen wie Pressungen, Rammungen und Verankerungen, Bodenverfestigungen, Grundwasserabsenkungen, Sprengungen u. a. erkennbar sind.

Aus den zurück gereichten Bestands- bzw. Lageplänen sind die Wasserversorgungs- und Abwasserableitungsanlagen, einschl. Nebenanlagen ersichtlich.

Die abgehenden Hausanschlussleitungen sind nicht in jedem Fall eingezeichnet.

Die Angaben sind hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Trassen- und Tiefenanlage der Wasserversorgungs- und Abwasserableitungsanlagen ohne Gewähr. Bei Abweichungen der tatsächlichen Rohrlage von den Bestandsplanangaben ist ein Mitverschulden der DNWAB ausgeschlossen.

Unabhängig von der aufgeführten Einreichung von Planunterlagen ist jede Aufgrabung / Pressung / Bohrung im öffentlichen Straßenland und in der Nähe von Wasserversorgungs- bzw. Abwasserableitungsanlagen mindestens fünf Arbeitstage vor Arbeitsbeginn unter den unten genannten Anschriften mitzuteilen und eine örtliche Einweisung durch das Personal der DNWAB zu vereinbaren.

Wenn wider Erwarten im Bereich von Aufgrabungen Wasserversorgungs- bzw. Abwasserableitungsanlagen liegen, so ist dies der DNWAB sofort telefonisch und anschließend schriftlich mitzuteilen. Die Arbeiten sind an diesen Stellen bis zum Eintreffen der Beauftragten der DNWAB einzustellen, damit vor Weiterführung der Arbeiten entschieden werden kann, ob Sicherheitsmaßnahmen zu treffen oder Rohrauswechselungen vorzunehmen sind.

4. Vorsichts- und Schutzmaßnahmen

In der Nähe von Wasserversorgungsanlagen muss besonders sorgfältig gearbeitet werden. Bei Baggararbeiten trägt der Bauherr bzw. die beauftragte Firma das Risiko allein. Suchschlitze zur Erkundung der tatsächlichen Rohrlage sind insbesondere beim Einsatz von Baggern unentbehrlich sowie bei unklarem Leitungsverlauf grundsätzlich vorzunehmen. Der Abstand des Suchschlitzes ist in Abhängigkeit von der Örtlichkeit festzulegen.

Vor dem Ansetzen eines Rammträgers oder Rammpfahles muss in jedem Fall ein Probeloch von mindestens 1,50 m Tiefe hergestellt werden. Darüber hinaus ist der Untergrund unter der Probesohle mit einer Sondiernadel zu prüfen.

Weisen zur Verfügung stehende Bestandspläne in der Nähe der Ramm- oder Bohrstelle Wasserversorgungs- bzw. Abwasserableitungsanlagen aus, so sind diese vor dem Ansetzen der Ramme oder des Bohrers freizulegen. Dem Bauherrn ist darüber Meldung zu erstatten, der im Einvernehmen mit der DNWAB über die erforderlichen Schutzmaßnahmen entscheidet.

Meißel, Spitzhacken und Pressluftschlämmer dürfen nur mit besonderer Vorsicht verwendet werden.

Wasserversorgungs- bzw. Abwasserableitungsanlagen dürfen ohne Genehmigung der DNWAB nicht mit Baubuden, Containern oder anderen schwer entfernbaran Einrichtungen überstellt und nicht mit schwer transportablen Materialien überdeckt werden.

Straßenkappen für Hydranten, Schieber und Ventile sowie Schachtdeckungen müssen jederzeit auffindbar und zugänglich sein. Die entsprechenden Hinweisschilder an Hauswänden, Pfeilern, Zäunen usw. dürfen während der Bauarbeiten gleichfalls nicht verdeckt oder beseitigt werden. In Sonderfällen sind im Einvernehmen mit der DNWAB provisorische Hinweisschilder aufzustellen.

Die jeweiligen Armaturen müssen stets ihren Verwendungszweck erfüllen können, d. h. das Aufsetzen und Drehen von Schieberschlüsseln bzw. Aufsetzen von Standrohren muss jederzeit gewährleistet sein.

Während der kalten Jahreszeit müssen alle freiliegenden Wasserrohre bis einschließlich Nennweite DN 400 gegen Frost geschützt werden. Diese Maßnahmen müssen, ggf. auch für größere Nennweiten, rechtzeitig mit der DNWAB vereinbart werden. Der besonders in dieser Jahreszeit gefährdete Rohraußenschutz darf nicht beschädigt werden.

Wasserversorgungsanlagen dürfen zur Erdung elektrischer Anlagen (z. B. Baumaschinen) nicht benutzt werden.

Bei Errichtung von stromführenden Anlagen ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass ein Auftreten von Fremd- oder Streuströmen in Rohrleitungsanlagen verhindert wird.

Wasserrohre und Armaturen dürfen nicht als Widerlager verwendet und nicht anderweitig während der Bauarbeiten belastet werden.

Rohrleitungen und ihre Zubehörteile sind ggf. erschütterungsfrei und unter schonender Behandlung des Rohraußenschutzes abzuhängen.

Die Aufhängungen dürfen erst nach sachgemäßem Unterstopfen der Anlagen wieder entfernt werden.

Der Verbau (z. B. Bohlenwand) der Baugruben muss entsprechend dem Durchmesser der die Baugrube kreuzenden Rohre mit geringem Sicherheitsabstand ausgeschnitten werden.

Rohrleitungsanlagen aus Grauguss oder Faserzement sind durch Bodensetzungen und Laständerungen besonders gefährdet. Die DNWAB behält sich die Entscheidung über Sicherheitsmaßnahmen vor, ggf. auch darüber, ob vorhandene Rohre gegen Rohre aus Stahl oder duktilem Gusseisen ausgewechselt werden müssen. Die Kosten für solche Arbeiten gehen zu Lasten des Verursachers, wenn keine andere Vereinbarung vorliegt.

Für die betriebseigenen Fernmeldeanlagen gelten gleichermaßen die entsprechenden Anweisungen und Hinweise.

Für das Herstellen und Zufüllen der Baugruben und Gräben gelten die einschlägigen Vorschriften und Anleitungen. Hierzu zählen u. a. die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB 89) die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften ZTV T-StB 94 und 95, DIN 4124, DIN 18300, DIN EN 805, DIN 18301, 18303, 18304, 18305 sowie die DIN EN 1610.

5. Sicherheitsabstand zu betriebsfremden Anlagen

Rohrleitungen der DNWAB dürfen in Längsrichtung nicht überbaut werden. Sie müssen jederzeit in der notwendigen Breite freigelegt werden können.

Bei Näherungen bzw. Parallelführungen mit anderen Rohrleitungen und Kabeln darf ein Abstand von vertikal 0,30 m, ab DN 400 0,50 m und horizontal 0,5 m (jeweils gemessen zur Außenkante) nicht unterschritten werden.

Wird dieses Maß in Ausnahmefällen mit Zustimmung der DNWAB beim Legen von Starkstromkabeln unterschritten, so muss ein Näherungsschutz aus unbrennbarem Isoliermaterial eingebaut werden.

Anlagen anderer Leitungsbetriebe, die Wasserversorgungs- bzw. Abwasserableitungsanlagen kreuzen, müssen mindestens 0,30m lichten Abstand haben. Im Bereich von Rohrverbindungen sind mindestens 0,50 m Abstand erforderlich.

Ist das Errichten eines Fundamentes über Wasserrohren nicht zu umgehen, so sind diese durch seitliche Wangen unter Einhaltung der genannten Mindestabstände zu überbrücken. Selbst bei Fundamenten mit nur geringer Tiefenlage muss bis zur Oberkante der Wasserrohre gegraben werden, um einwandfrei prüfen zu können, dass Rohrverbindungen nicht überbaut werden.

Für Baumpflanzungen gelten die einschlägigen Ausführungsvorschriften zum Brandenburgischen Straßengesetz.

Baumpflanzungen dürfen nicht auf der Trasse der Wasserversorgungs- bzw. Abwasserableitungsanlagen vorgenommen werden.

Zu Hydranten und Absperrarmaturen soll ein Abstand zum Baum von mindestens 4,00 m eingehalten werden.

6. Bauliche Veränderungen an Wasserversorgungs- bzw. Abwasserableitungsanlagen

Sämtliche an den Wasserversorgungs- bzw. Abwasserableitungsanlagen notwendig werdende bauliche Veränderungen werden allein durch die DNWAB auf Kosten des Veranlassers durchgeführt.

Eigenmächtige Veränderungen an den wasserwirtschaftlichen Anlagen durch Dritte sind unzulässig. Für alle Schäden und Nachteile, die sich durch eigenmächtig ausgeführte Arbeiten an Wasserversorgungs- bzw. Abwasserableitungsanlagen ergeben, ist der Veranlasser haftbar.

7. Maßnahmen bei Beschädigungen

Alle Beschädigungen an den Wasserversorgungs- bzw. Abwasserableitungsanlagen, auch vermeintlich geringfügige Schäden am Rohraußenschutz, an Rohren und Einbauteilen und alle Undichtigkeiten müssen der DNWAB sofort telefonisch gemeldet werden.

Für solche Meldungen und in Fällen drohender Gefahr steht der **Havarie- und Bereitschaftsdienst der DNWAB** unter **Tel. 0800 88 070 88** jederzeit zur Verfügung.

Vor Behebung eines Schadens darf das Verfüllen nicht fortgesetzt werden.

Die DNWAB behält sich das Recht vor, alle Beschädigungen von Anlagen der Gesellschafter und Mandanten auf Kosten des Schadensverursachers zu beseitigen und ggf. Schadensersatzansprüche auch Dritter geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch fahrlässige Beschädigungen nach § 318 bzw. § 320 StGB strafbar sind.

8. Besondere Hinweise

Der jeweilige Bauherr und die von ihm beauftragten Firmen sind verpflichtet, alle zum Schutz des Eigentums der Zweckverbände und Mandanten der DNWAB erforderlichen Arbeiten auszuführen. Unsachgemäße Schutzeinrichtungen können auf Kosten des Bauherrn von der DNWAB beseitigt bzw. ersetzt werden.

Die Beauftragten der DNWAB haben das Recht, angezeigte und nicht angezeigte Aufgrabestellen jederzeit zur Kontrolle der Wasserversorgungs- bzw. Abwasserableitungsanlagen zu betreten.

Den Anweisungen der Beauftragten der DNWAB zur Verhinderung von Gefahren und zum Schutz der Wasserversorgungs- bzw. Abwasserableitungsanlagen ist Folge zu leisten. Eine Aufsichtspflicht der DNWAB besteht nicht.

9. Anschriften und Rufnummern der Bereiche und Abteilungen der Dahme- Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Haupt- u. Verwaltungssitz: Tel. 03375 / 25 68 -0
15711 Königs Wusterhausen
Köpenicker Straße 25

Bereich Technik Tel. 03375 / 25 68 234
Zustimmungen/Leitungsauskünfte Tel. 03375 / 25 68 409
Tel. 03375 / 25 68 617

Produktionsbereich 1 Tel. 03375 / 25 68 514
15749 Mittenwalde OT Schenkendorf
Straße am Klärwerk

Abteilung Trinkwasser Tel. 03375 / 25 68 546
Abteilung Abwasser Tel. 03375 / 25 68 570

Luckau / Crinitz – Trinkwasser Tel. 0170 / 8636275
Luckau / Crinitz – Abwasser Tel. 0160 / 8010830

Produktionsbereich 2 Tel. 03375 / 25 68 341
15827 Blankenfelde
Glasower Damm 92

Abteilung Trinkwasser Tel. 03375 / 25 68 302
Abteilung Abwasser Tel. 03375 / 25 68 360

Produktionsbereich 3 Tel. 03375 / 25 68 334
15859 Storkow (Mark)
Fürstenwalder Straße 66

Abteilung Trinkwasser Tel. 0151 / 25813962
Abteilung Abwasser Tel. 0162 / 2641332

Havarie- und Bereitschaftsdienst Tel. 0800 88 070 88

Merkblatt zu Schutzstreifen gemäß ATV Arbeitsblatt DWA-M- 162 / DVGW – Arbeitsblatt W 400-1

Sicherheitsstreifen

Unterschieden werden Schutz- und Arbeitsstreifen:

Schutzstreifen dienen zur Sicherung der Rohrleitungen vor Beschädigungen und zur Erhaltung der Zugänglichkeit. Sie sind ferner notwendig zum Schutz anderer Bauwerke und Anlagen vor Einflüssen aus der Rohrleitung oder im Falle von Instandhaltungsarbeiten.

Im bebauten Gebiet werden Schutzstreifen in der Regel nur für Leitungen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesen.

Arbeitsstreifen sollen die einwandfreie Durchführung der Bauarbeiten ermöglichen. Die Breite des Arbeitsstreifens ist von der Grabenbreite, der Grabentiefe und der Nutzung der betreffenden Flächen abhängig.

Schutzstreifen in nicht öffentlichen Flächen

Leitungen und Schutzstreifen sind durch Verträge und Dienstbarkeiten zu sichern. Je nach Bedeutung der Rohrleitung sind die zu belastenden Flächen im Bebauungsplan festzusetzen sowie in Gebietsentwicklungsplänen und Flächennutzungsplänen darzustellen. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine betriebsfremden Bauwerke errichtet werden.

Schutzstreifen sind von Bewuchs, der die Instandhaltung der Leitung beeinträchtigt freizuhalten. Flächen innerhalb des Streifens dürfen nur leicht befestigt werden; die Nutzung als Parkfläche ist möglich. Das Lagern von Schüttgütern oder Baustoffen ist unzulässig. Geländeänderungen sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt.

Folgende Schutzstreifenbreiten sind angemessen:

Nennweite der Rohrleitung Schutzstreifenbreite

\leq DN 150	4,00 m	(je 2 m von beiden Seiten der Leitungsachse aus)
> DN 150 \leq DN 400	6,00 m	(je 3 m von beiden Seiten der Leitungsachse aus)
> DN 400 \leq DN 600	8,00 m	(je 4 m von beiden Seiten der Leitungsachse aus)
> DN 600	10,00 m	(je 5 m von beiden Seiten der Leitungsachse aus)

Aus zwingenden Gründen können diese Breiten auf kurzen Strecken und an Zwangspunkten um bis zu 2,00 m vermindert werden.

Bei nebeneinander geführten Rohrleitungen vergrößert sich die Schutzstreifenbreite um das Abstandsmaß der außenliegenden Rohrleitung.

Sicherung von Rohrleitungen in öffentlichen Flächen

Grundsätzlich ist eine Überbauung von Rohrleitungen nicht erlaubt. Leicht entfernbar und abnehmbare Zäune, Wände, Gerüste können jedoch zugelassen werden. Die Überpflanzung mit Bäumen, Sträuchern darf nur unter Beachtung besonderer Bestimmungen erfolgen.